# Berliner Statistik

## BERLIN

## Statistische Berichte

Herausgeber: Statistisches Landesamt Berlin, Fehrbelliner Platz 1, 1000 Berlin 31 (Wilmersdorf) Information und Beratung: Tel.: 867 42 42, Bildschirmtext; \* 50 600 #

B VI 7 - j 91

Ausgegeben im Januar 1993

Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in Berlin 1991

### Inhalt

		Seite
Erlä	àuterungen	3
Gra	afik	
	endete Unterstellungen unter Bewährungshilfe in Berlin 1991 nach dem Grund der Beendigung und nach gewandtem Strafrecht	5
Tak	pellen	
1.	Unterstellungen und beendete Unterstellungen unter Bewährungshilfe sowie Führungsaufsicht in Berlin 1982 bis 1991	6
2.	Unterstellungen unter Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in Berlin am 31. Dezember 1991 nach angewandtem Strafrecht und Altersgruppen	6
3.	Unterstellungen unter Bewährungshilfe in Berlin am 31. Dezember 1991 nach dem Grund der Unterstellung und angewandtem Strafrecht	7
4.	Beendete Unterstellungen unter Bewährungshilfe in Berlin 1991 nach angewandtem Strafrecht, Familienstand und Alter der Unterstellten	8
5.	Beendete Unterstellungen unter Bewährungshilfe in Berlin 1991 nach Straftaten	9
6.	Beendete Unterstellungen unter Bewährungshilfe in Berlin 1991 nach dem Grund der Beendigung und angewandtem Strafrecht	10
7.	Beendete Unterstellungen unter Führungsaufsicht in Berlin 1991 nach Beendigungsgründen	10
	Beendete Unterstellungen unter Führungsaufsicht in Berlin 1991 nach persönlichen und kriminologischen Merkmalen der Unterstellten und angewandtem Strafrecht	
9.	Unterstellungen nach anderen Vorschriften des JGG in Berlin 1991	11
10.	Beendete Unterstellungen unter Bewährungshilfe gemäß anderer Vorschriften des JGG in Berlin-West 1991 nach dem Unterstellungsgrund, Beendigungsgrund sowie Straftatengruppe	12

#### Erläuterungen

#### Ziel der Statistik

Neben den Strafverfolgungs- und Strafvollzugsstatistiken stellen die Bewährungshilfe- und Führungsaufsichtsstatistiken weitere Informationen aus dem Bereich der amtlichen Rechtspflegetätigkeit zur Verfügung, die für behördliche Planungen sowie als Grundlage wissenschaftlicher Untersuchungen verwendet werden.

Die Bewährungshilfestatistik wurde 1963 bundeseinheitlich eingeführt. Sie erfaßt die den hauptamtlichen Bewährungshelfern unterstellten Probanden. Probanden sind Straffällige, denen entweder im Urteil Strafaussetzung oder nach Verbüßung eines Teils der erkannten Strafe vorzeitige Entlassung gewährt worden ist.

Die Führungsaufsichtsstatistik erfaßt die auf gerichtliche Anordnung einer Führungsaufsicht unterstellten Verurteilten.

#### Rechtsgrundlage

Die Bewährungshilfe- und die Führungsaufsichtsstatistik werden als koordinierte Länderstatistiken durchgeführt.

#### **Berichtskreis**

Berichtspflichtig sind die Bewährungshelfer der Senatsverwaltung für Justiz, sowie die Bewährungshelfer der Senatsverwaltung für Jugend und Familie.

#### Gebietsstand

Im vorliegenden Bericht werden Ergebnisse für Berlin insgesamt dargestellt. In den Tabellen 2, 3 und 6 sind die Summenzeilen nach Berlin-West und Berlin-Ost gegliedert. Die vollständigen Ergebnisse liegen getrennt für Berlin-West und Berlin-Ost im Statistischen Landesamt zur Einsichtnahme vor.

#### Methodische Hinweise

Vor dem 3. Oktober 1990 gab es in Berlin-Ost nach dem bis dahin dort geltenden DDR-Recht keine Unterstellungen unter Bewährungshilfe oder Führungsaufsicht. Infolgedessen sind die Zahlen für Unterstellungen und beendete Unterstellungen unter Bewährungshilfe für Verurteilte aus dem Ostteil noch verhältnismäßig klein.

Führungsaufsichtsfälle sind für Berlin-Ost im Jahr 1991 noch keine registriert worden. Die Zuordnung der Unterstellungen zu den beiden Stadthälften wird von den Bewährungshelfern entsprechend dem Wohnort der Verurteilten vorgenommen.

#### Definitionen

Bewährungshilfe: Das Gericht unterstellt den Verurteilten für die Dauer der Bewährungszeit der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers, wenn dies angezeigt ist, um ihn von Straftaten abzuhalten (§ 56 d StGB). Bei den Unterstellungsgründen wird unterschieden zwischen solchen Unterstellungen, die nach dem allgemeinen Strafrecht erfolgen und solchen, bei denen die Bestimmungen des Jugendstrafrechts zur Anwendung kommen.

#### § 56 StGB. Strafaussetzung.

(1) Bei der Verurteilung zu Freiheitsstrafe von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht die Vollstreckung der Strafe zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte sich schon die Verurteilung zur Warnung dienen lassen und künftig auch ohne die Einwirkung des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird. Dabei sind namentlich die Persönlichkeit des Verurteilten, sein Vorleben, die Umstände seiner Tat, sein Verhalten nach der Tat, seine Lebensverhältnisse und die Wirkungen zu berücksichtigen, die von der Aussetzung für ihn zu erwarten sind.

Das Gericht kann unter besonderen Umständen auch die Vollstreckung einer bis zu zweijährigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aussetzen (Abs. 2).

#### § 57 StGB. Aussetzung des Strafrestes bei zeitiger Freiheitsstrafe.

(1) Das Gericht setzt die Vollstreckung des Restes einer zeitigen Freiheitsstrafe zur Bewährung aus, wenn

- 1. zwei Drittel der verhängten Strafe, mindestens jedoch zwei Monate verbüßt sind,
- verantwortet werden kann zu erproben, ob der Verurteilte außerhalb des Strafvollzugs keine Straftaten mehr begehen wird und
- 3. der Verurteilte einwilligt.

Unter bestimmten Bedingungen kann die Vollstreckung des Strafrestes auch schon nach Verbüßung der Hälfte einer zeitigen Freiheitsstrafe ausgesetzt werden (Abs. 2). Ebenso ist die Aussetzung des Strafrestes bei lebenslanger Freiheitsstrafe unter gewissen Umständen möglich (§ 57a StGB).

Darüber hinaus treten als Unterstellungsgründe Aussetzung des Berufsverbotes (§ 70 StGB), sowie die Aussetzung einer Strafe auf dem Gnadenweg auf.

Die Unterstellung endet mit Ablauf der Bewährungszeit bei gleichzeitigem Erlaß der Strafe (§ 56g StGB) und gegebenenfalls Erledigung eines verhängten Berufsverbots, nachträglicher Aufhebung durch das Gericht (§ 56e StGB) oder durch Widerruf der Strafaussetzung (§ 56f StGB).

Wie nach allgemeinem Strafrecht kann auch gemäß Jugendgerichtsgesetz (JGG) die Vollstreckung einer Jugendstrafe (§ 21 JGG) bzw. des Restes einer zeitlich bestimmten Jugendstrafe oder einer Jugendstrafe von unbestimmter Dauer (§§ 88, 89 JGG) zur Bewährung ausgesetzt werden. Ebenso gibt es auch hier Strafaussetzung auf dem Gnadenwege. Darüber hinaus kann nach dem Jugendstrafrecht aber auch die Entscheidung über die Verhängung einer Jugendstrafe ausgesetzt werden (§ 27 JGG).

§ 27 JGG. Voraussetzungen (für die Aussetzung der Verhängung der Jugendstrafe).

Kann nach Erschöpfung der Ermittlungsmöglichkeiten nicht mit Sicherheit beurteilt werden, ob in der Straftat eines Jugendlichen schädliche Neigungen von einem Umfang hervorgetreten sind, daß eine Jugendstrafe erforderlich ist, so kann der Richter die Schuld des Jugendlichen feststellen, die Entscheidung über die Verhängung der Jugendstrafe aber für eine von ihm zu bestimmende Bewährungszeit aussetzten.

Der Jugendliche wird der Aufsicht und Leitung eines Bewährungshelfers unterstellt (§§ 24, 29 JGG). Gibt der Jugendliche in der Bewährungszeit keinen Anlaß zum Widerruf der Strafaussetzung (§ 26 JGG), endet die Unterstellung mit Ablauf der Bewährungszeit bei gleichzeitigem Erlaß der Jugendstrafe (§ 26a JGG). Im Falle der Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe endet sie entsprechend mit gleichzeitiger Tilgung des Schuldspruchs (§ 30 Abs. 2 JGG), wenn nicht — vor allem aufgrund schlechter Führung des Jugendlichen in der Bewährungszeit — doch durch den Richter auf Strafe erkannt werden mußte (§ 30 Abs. 1 JGG).

In Anlehnung an das Verfahren zur Erfassung und Aufbereitung nach den o.g. Rechtsregelungen werden in Berlin auch die Unterstellungen nach den sonstigen Bestimmungen des JGG (§§ 10, 45, 47, 71 Abs. 1 und 71 Abs. 2), die eine Bestellung von hauptamtlichen Bewährungshelfern vorsehen, in die Erhebung einbezogen.

Führungsaufsicht: Die Führungsaufsicht rechnet gemäß § 61 StGB zu den Maßregeln der Besserung und Sicherung. In der Regel tritt Führungsaufsicht mit der Entlassung eines Verurteilten aus dem Strafvollzug dann ein, wenn an ihm eine Freiheitsstrafe von mindestens zwei Jahren wegen einer vorsätzlichen Straftat vollständig vollstreckt worden ist (§ 68f StGB). Darüber hinaus tritt im Zusammenhang mit einer Unterbringung als Maßregel der Besserung und Sicherung in bestimmten Fällen ebenfalls kraft Gesetzes Führungsaufsicht ein (§§ 67b, 67c, 67d Abs. 2 u. 4 StGB). Daneben kann durch das Gericht Führungsaufsicht angeordnet werden, wenn jemand als Rückfalltäter (§ 48 StGB) oder wegen einer Straftat, bei der das Gesetz Führungsaufsicht besonders vorsieht, eine zeitige Freiheitsstrafe verwirkt hat und die Gefahr besteht, daß er weitere Straftaten begehen wird (§ 68 StGB).

Die Führungsaufsicht dauert mindestens zwei, höchstens fünf Jahre (§ 68c StGB). Der Verurteilte untersteht während dieser Zeit einer Aufsichtsstelle; das Gericht bestellt ihm für die Dauer der Führungsaufsicht einen Bewährungshelfer (§ 68a StGB).

Das Gericht hebt die Führungsaufsicht auf, wenn zu erwarten ist, daß der Verurteilte keine Straftat mehr begeht (§ 68e Abs. 1 StGB). Weiterhin endet die Führungsaufsicht, wenn die Unterbringung in einer Anstalt oder in Sicherungsverwahrung angeordnet ist und deren Vollzug beginnt (§ 68e Abs. 2 StGB) oder die Aussetzung der Unterbringung widerrufen wird (§ 67g StGB) oder mit Ablauf der Bewährungszeit (§ 68g Abs. 3 StGB).

Im Bereich des Jugendstrafrechts kann ebenfalls Führungsaufsicht als Maßregel der Besserung und Sicherheit angeordnet werden (§ 7 JGG).

#### Andere Veröffentlichungen

Das Statistische Bundesamt veröffentlicht jährlich die zusammengefaßten Ergebnisse aller Bundesländer im Rahmen der Fachserie 10. Reihe 5.

#### Zeichenerklärung

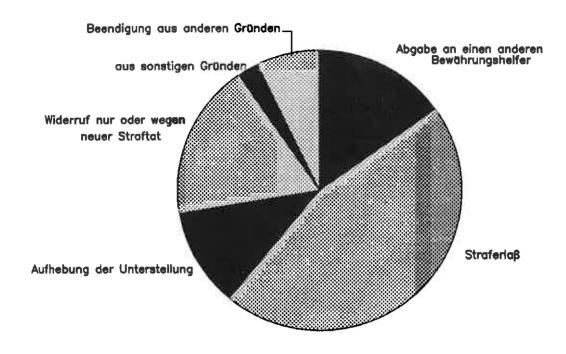
- nichts vorhanden
- 0 weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, iedoch mehr als nichts x
- ... Angabe fällt später an
- Zahlenwert unbekannt oder
  - Zahlenwert unbekannt oder geheimzuhalten
- x Tabellenfach gesperrt, weil Ausssage nicht sinnvoll
- () Aussagewert ist eingeschränkt
- p vorläufige Zahl
- r berichtigte Zahl
- s geschätzte Zahl

Durch Auf- bzw. Abrunden von Einzelangaben können sich geringe Abweichungen in den Endsummen ergeben.

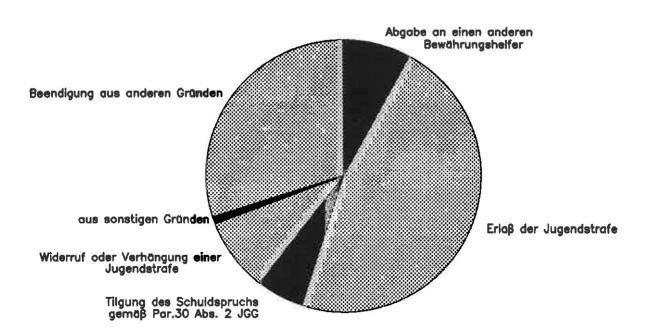
Statistische Berichte mit \* vor der Nummerung enthalten Angaben, die alle Statistischen Landesämter für ihren Bereich unter gleicher Kennziffer veröffentlichen.

### Beendete Unterstellungen unter Bewährungshilfe in Berlin 1991 nach dem Grund der Beendigung und nach angewandtem Strafrecht

allgemeines Strafrecht



Jugendstrafrecht



Unterstellungen und beendete Unterstellungen unter Bewährungshilfe sowie Führungsaufsicht in Berlin 1982 bis 1991 1)

1n	in Berlin 1982 bis 1991 1)									
		Unterstellungen	2) 3)	Been	dete Unterstell	ungen				
Jahr	insgesamt	da	ron	4	day	on				
Janr	Insgesamt	Bewührungs- hilfe	Führungs- aufsicht	insgesamt	Bewährungs- hilfe	Führungs- aufsicht				
	1	2	3	4	5	6				
1982 1983 1984 1985 1986 1987 1988 1989 1990	4 970 5 262 5 398 5 774 5 856 6 403 6 135 6 072 6 436 6 121	4 479 4 676 4 688 4 955 5 163 5 183 5 198 5 472 5 192	abso: 491 606 710 819 846 940 950 974 964 929	1 594 1 569 1 701 1 652 1 744 1 623 2 059 1 940 1 571 2 123	1 502 1 517 1 619 1 558 1 617 1 533 1 948 1 798 1 438 1 994	92 52 82 94 127 90 111 142 133				
		Verä	iderung gegeni	iber dem Vorjal	hr in %					
1982 1983 1984 1985 1986 1987 1988 1989 1990	3,8 6,3 2,0 1,4 1,0 1,0 1,0 1,0 1,0 1,0	3,9 4,4 0,3 5,7 1,1 9,0 7,1 7,3	2,5 23,4 17,4 3,3 11,1 2,5 - 1,0 - 3,6	-11,7 - 1,6 - 8,9 - 5,6 - 6,9 - 5,8 - 19,8 - 15,1	-13,0 1,0 6,7 - 3,8 3,8 - 5,2 27,1 - 7,7 -20,0 38,7	16,5 -43,5 54,6 35,1 -29,1 227,3 -6,3 -3,0				
			Meßza	1 1981 - 100						
1982 1983 1984 1985 1986 1987 1988 1989 1990	104 110 113 121 122 134 127 134 127	104 109 115 116 127 120 118 127	103 127 143 171 177 196 198 203 196 194	88 87 94 91 97 90 114 107 87	87 88 94 90 94 89 113 104 83	116 66 104 119 161 114 141 180 168				

Unterstellungen unter Bewährungshilfe und Führungsaufsicht in Berlin am 31. Dezember 1991 nach angewandtem Strafrecht und Altersgruppen 1)

		Dav	on	Und zwar mehrfach			
Merkms1	Insgesamt	Bewäh- rungs- hilfe	Führungs- auf- sicht	Bewührungs- hilfe	unter Führungs- eufsicht	Bewährungs- hilfe / Führungs- aufsicht	
	1	2	3	4	5	6	
			männlich				
Allgemeines Strafrecht	4 346	3 446	900	131	34	3	
Heranwachsende	. 32	32	12	-	-	-	
Erwachsene	4 314	3 414	900	131	34	3	
Jugendstrafrecht	1 175	1 165	10	-	_	= 5	
Jugendliche	327	324	3		- 3	-	
Heranwachsende	848	841	7	-	-	\Z	
Berlin zusammer Berlin-West zusammer Berlin-Ost zusammer	5 129	4 611 4 219 392	910 910	131 125 6	34 34 -	33	
			weiblich				
Allgemeines Strafrecht .		507	17.	5	3	-	
Heranwachsenda		1	-	-	-	557	
Erwachsene		506	17	5		-	
Jugendstrafrecht		74	2	12	-		
Jugendliche	-	30	-	-	-	-	
Heranwachsende	46	44	2	·	E.M.)	1000	
Berlin zusammen Berlin-West zusammen Berlin-Ost zusammen	566	581 547 34	19 19 -	5 5 -	- - -	- - -	
Berlin insgesamt Berlin-West insgesamt Berlin-Ost insgesamt	5 695	5 192 4 766 426	929 929 -	136 130 6	34 34 -	3 3	

<sup>1)</sup> Eine Person, die wegen mehrerer Straftaten in verschiedenen Verfahren abgeurteilt und mehrfach unter Bewährungshilfe und/oder Führungsaufsicht gestellt wurde, ist entsprechend mehrmals gezählt worden.

<sup>1)</sup> Ab 1990 einschl. Straffälliger aus dem Ostteil Berlins
2) Eine Person, die wegen mehrerer Straftaten in verschiedenen Verfahren abgeurteilt und mehrfach unter Bewährungshilfe und/oder Führungsaufsicht gestellt wurde ist entsprechend mehrmals gezählt worden
3) Bestand jeweils zum Stichtag 31. Dezember

 Unterstellungen unter Bewährungshilfe in Berlin am 31.Dezember 1991 nach dem Grund der Unterstellung und angewandtem Strafrecht 1)

Grund				Altersgruppen		Staatsang	ehörigkeit 
der Unterstellung	Insgesamt	Weiblich	Erwachsene	Heran- wachsende	Jugendliche		nichtdeutsch bzw. staatenlos
	1	2	3	4	5	6	7
			allgemeines S	Strafrecht			
Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitzstrafe von nicht mehr als 1 Jahr (§ 56 Abs. 1 StGB)	- O54	07.6					
von mehr als 1 Jahr	951	276	1 925	26	Х	1 838	113
(§ 56 Abs. 2 StGB)	337	38	334	3		307	30
im Wege der Gnade	216	54	215	1	Х	193	23
Aussetzung des Strafrestes (bei Verbüßung von zwei Dritteln (§ 57 Abs. 1 StGB) bei Verbüßung von weniger	1 270	112	1 268	2	х	1 151	119
als zwei Dritteln (§ 57 Abs. 2 StGB)	84	8	83	1	x	70	14
im Wege der Gnade	78	17	78	-	Х	59	19
Bei Verbüßung einer Lebenslangen Freiheitsstrafe (§ 57 a StCB)	7	_	7		x	7	
im Wege der Gnade	10	2	10	_	x	10	12
ussetzung des Berufsverbots							
(§ 70 a StGB)			ō:	គ	Х		
Berlin zusammen Berlin-West zusammen Berlin-Ost zusammen	3 953 3 733 220	507 488 19	3 920 3 701 219	33 32 1	x x x	3 635 3 419 216	318 314 4
			Jugendstra	frecht			
ussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe (§ 27 JGG)	95	11	х	58	37	80	15
ussetzung der Vollstreckung einer Jugendstrafe	33	• • • • • • • • • • • • • • • • • • • •	*	).	21	50	15
von nicht mehr als 1 Jahr (§ 21 Abs. 1 JGG)	629	43	x	427	202	405	224
von mehr als 1 Jahr) (§ 21 Abs. 2 JGC)	201	7	x	148	53	117	84
im Wege der Gnade	10	_	х	10	2	7	3
ussetzung der Vollstreckung des Restes einer Jugendstrafe gemäß § 88 JGG							
(von bestimmter Dauer)	297	12	Х	236	61	244	53
im Wege der Gnade	4	-	X	4	- 5	4	-
gemäß § 89 JGG (von unbestimmter Dauer)	1	1	x	1		1	_
im Wege der Gnade	2	_	х	1	1	1	1
Berlin zusammen Berlin-West zusammen Berlin-Ost zusammen	1 239 1 033 206	74 59 15	X X X X	885 725 160	354 308 46	859 659 200	380 374 6
Berlin insgesamt Berlin-West insgesamt Berlin-Ost insgesamt	5 192 4 766 426	581 547	3 920 3 701	918 757	354 303	4 494 4 078	698 688

<sup>1)</sup> Eine Person, die wegen mehrerer Straftaten in verschiedenen Verfahren abgeurteilt und mehrfach unter Bewährungshilfe und/oder Führungsaufsicht gestellt wurde, ist entsprechend mehrmals gezählt worden.

4. Beendete Unterstellungen unter Bewährunghilfe in Berlin 1991 nach angewandtem Strafrecht, Familienstand und Alter der Unterstellten

Familienstand			ltersgruppen	Staatsangehörigkeit			
Alter in Jahren persönliche Merkmale der Unterstellten	Insgesamt	Weiblich	Erwachsene	Heran- wachsende	Jugendliche	deutsch	nichtdeutsch bzw. staatenlos
	1	2	3	4	5	6	7
Beendete Unterstellungen 1)	1 994	207	1 691	247	56	1 775	219
nach allgemeinem Strafrecht	1 553	175	1 549	4	х	1 447	106
Familienstand							
ledigverheiratetverheiratetverwitwetgeschieden	345 12	60 68 3 44	897 345 12 295	4 - - -	X	842 309 11 285	36
Alter in Jahren							
18 bis unter 21 21 " " 25 25 " " 30 30 " " 40 40 " " 50 50 " " 60 60 und mehr	317 406 441	25 40 44 40 23 3	317 406 441 273 98 14	4 - - X X X X	X X X X	3 278 381 415 263 94 13	25 26 10
Jugendstrafrecht	441	32	142	243	56	328	113
Familienstand							
ledig gesch	420 21	28 4	131 11	234 9	55 1	321 7	99 14
Eltern geschieden Halbwaise Waise	28	5 3 -	40 11 -	74 15 -	14 2 -	107 21 -	21 7 -
Alter in Jahren							
14 bis unter 15 15 " " 16 16 " " 17 17 " 18 18 " 21	5 16 35	1 3 2 26	X X X X 142	x x x 243	5	- 2 9 20 297	- 3 7 15 88

<sup>1)</sup> Ohne Abgabe an andere Bewährungshelfer und Abgabe durch Wechsel der Dienststelle.

5. Beendete Unterstellungen unter Bewährungshilfe in Berlin 1991 nach Straftaten

		ı		Altersgruppen		Staatsangehörigkeit		
Straftat	Insgesamt	Weiblich	Erwachsene	Heran- wachsende	Jugendliche	deutsch	nichtdeutsch bzw. staatenlos	
	1	2	3	4	5	6	7	
Straftaten ohne Verkehrsdelikte nach dem StGB	1 652	167	1 373	223	56	1 458	194	
Straftaten gegen den Personenstand die Ehe und die Familie (§§ 169 - 173)	96	3	95	1	-	92	4	
darunter								
Verletzung der Unterhalts- pflicht (§ 170b)	93	2	92	1	14	89	4	
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung (§§ 174 - 184 c)	54	_	46	4	4	45	9	
Straftaten gegen das Leben (§§ 211 - 222)	30	7	27	3	:	29	1	
Körperverletzung (§§ 223 - 233)	137	5	108	23	6	119	18	
Diebstzhl und Unterschlagung (§§ 242 - 248c)	754	89	627	113	14	667	87	
darunter Diebstahl (§ 242)	330	76	296	29	5	307	23	
schwerer Diebstahl (§ 243 Abs. 1 Nr. 1 - 6)	382	10	295	81	6	320	62	
Unterschlagung (§ 246)	17	2	16	1		16	1	
Raub und Erpressung (§§ 249 - 256)	217	14	137	55	25	165	52	
Betrug und Untreue (§§ 263 - 266)	135	17	119	13	3	129	6	
darunter Betrug (§ 263)	107	14	100	7	:#	102	5	
Urkundenfälschung (§ 267)	90	24	85	3	2	86	4	
Gemeingefährliche Straftaten (§§ 306 - 315a, 316a - 323c)	62	3	58	2	2	57	5	
darunter Vollrausch ohne Verkehrsunfall .	45	2	44	1	12	42	3	
Sonstige Straftaten nach dem StGB .	77	5	71	6	18	69	8	
Straftaten im Straßenverkehr	177	7	172	5	-	166	11	
Straftaten nach anderen Bundes- gesetzen	165	33	146	19	34	151	14	
darunter nach dem Betäubungsmittelgesetz	150	32	131	19	17	136	14	
Straftaten insgesamt	1 994	207	1 691	247	56	1 775	219	

6. Beendete Unterstellungen unter Bewährungshilfe in Berlin 1991 nach dem Grund der Beendigung und angewandtem Strafrecht

Caund			ļ A	Altersgruppen			ehörigkeit
Grund der Beendigung	Insgesamt	Weiblich	Erwachsene	Heran- wachsende	Jugendliche	deutsch	nichtdeutsch bzw. staatenlos
	1	2	3	4	5	6	7
			allgemeines S	Strafrecht			
Abgabe an einen anderen Bewäh- rungshelfer	304	41	302	2	Z	286	18
Wechsel der Dienststelle ohne Abgabe der Bewährungsaufsicht .	-		-	-	x	E=	
Straferlaß	918	130	902	16	х	854	64
Aufhebung der Unterstellung	226	21	224	2	х	208	18
Widerruf nur oder auch wegen neuer Straftat	361	23	358	3	x	340	21
aus sonstigen Gründen	48	1	48	-	Х	45	3
Erledigung des Berufsverbots gemäß § 70b Abs. 5 StGB	=	-	-	-	x	-	_
Beendigung aus anderen Gründen	144	18	144	(4)	Х	134	10
Berlin zusammen Berlin-West zusammen Berlin-Ost zusammen	2 001 1 992 9	234 233 1	1 978 1 969 9	23 23	X X X	1 867 1 858 9	134 134
			Jugendstra	frecht			
Abgabe an einen anderen Bewäh- rungshelfer	56	4	х	40	16	43	13
Wechsel der Dienststelle ohne Abgabe der Bewährungsaufsicht .	9	€	х	-	12	100	_
Erlaß der Jugendstrafe	330	22	X	260	70	241	89
Tilgung des Schuldspruchs gemäß § 30 Abs. 2 JGG	39	4	х	24	15	35	4
Verhängung der Jugendstrafe gemäß § 30 Abs. 1 JGG nur oder auch wegen							
neuer Straftat	3.	-	X	1	-	1	2.60
aus sonstigen Gründen	1	1	Х	1	-	1	_
Widerruf nur oder auch wegen neuer Straftat	66	5	х	57	9	47	19
aus sonstigen Gründen	4	-	X	4	-	3	1
Beendigung aus anderen Gründen	210	12	Х	145	65	102	108
Berlin zusammen Berlin-West zusammen Berlin-Ost zusammen	707 632 75	48 41 7	X X X	532 481 51	175 151 24	473 406 67	234 226 8
Berlin insgesamt Berlin-West insgesamt Berlin-Ost insgesamt	2 624	282 274 8	1 978 1 969 9	555 504 51	175 151 24	2 340 2 264 76	368 360 8

7. Beendete Unterstellungen unter Führungsaufsicht in Berlin 1991 nach Beendigungsgründen

		Darunter	Strafı	recht	Staatsangehörigkeit	
Beendigungsgründe	Insgesamt weiblich		all- gemeines Strafrecht	Jugend- strafrecht	deutsch	nichtdeutsch bzw. staatenlos
	1	2	3	4	5	6
Insgesamt	116	4	116	-	99	17
Ablaufs der Dauer Ablaufs der Bewährungszeit	90	2	90	¥-3	82	8
(§ 68g Abs. 3 StGB) Aufhebung Vollzugs einer Unterbringung in einer	2 24	2	2 24	-	1 16	1 8
sozialtherapeutischen An- stalt	-	-	€	¥:	-	-
oder Sicherungsverwahrung	:30	₹	100	-	-	558
Außerdem Beendigung durch Abgabe an andere Führungsauf- sichtsstellen	23 56	Ξ	23 56	12/	22 39	1 17

## 8. Beendete Unterstellungen unter Führungsaufsicht in Berlin 1991 nach persönlichen und kriminologischen Merkmalen der Unterstellten und angewandtem Strafrecht

		Davon abgeschlossen nach					
Merkmal	Insgesamt	ungünstig	m Verlauf	günstigen	Verlauf		
	' 	Zahl	*	Zahl	*		
	1	2	3	4	5		
Im Zeitpunkt der Unterstellung							
ledigverheiratetverheiratetverwitwetgeschieden	71 27 3 28	41 10 1 13	35,3 8,6 0,9 11,3	30 17 2 15	25,9 14,7 1,7 12,9		
Im Zeitpunkt der Straftat							
deutschnichtdeutsch	110 19	59 6	50,9 5,2	51 13	44,0 11,2		
schon früher verurteiltschon früher unter Führungsaufsicht schon früher unter Bewährungsaufsicht .	103 9 71	59 6 36	50,9 5,2 31,0	44 3 35	37,9 2,6 30,2		
vermindert schuldfähig (§ 21 StGB) schuldunfähig (§ 20 StGB)	24 27	14 9	12,1 7,8	10 18	8,6 15,5		

#### 9. Unterstellungen nach anderen Vorschriften des JGG in Berlin 1991

Personengruppe / Unterstellungsgrund	Insgesemt	Männlich	Weiblich	Deutsch	Nichtdeutsch
rersomengruppe / onversvellungsgrund	1	2	3	4	5
		Verurtei:	lt als Juge	ndlicher	
Unterstellungen Jugendlicher insgesemt	226	210	16	134	92
Weisungen nach § 10 JGG	216	200	16	128	88
Weisung in Verbindung mit einer vorbe- haltenen Strafaussetzung gem. § 57 JGG	7	7	-	3	4
		Verurteil:	t als Heran	wachsender	
Unterstellungen Heranwachsender insgesamt	259	234	25	215	44
Weisung nach § 10 JGG	243	218	25	202	41
Weisung in Verbindung mit einer vorbe- haltenen Strafaussetzung gem. § 57 JGG	14	14	-	11	3
Zusammen	485			349	136

10. Beendete Unterstellungen unter Bewährungshilfe gemäß anderer Vorschriften des JGG in Berlin 1991 nach dem Unterstellungsgrund, Beendigungsgrund sowie Straftatengruppe

		Dave	on auf Grund	von Jug	endgerichtsge	setz
Merkmal	Insgesamt	10	10/57	45/47	71/72	nach sonstigen Vorschriften
	1	2	3	4	5	6
Vorzeitige Auf- hebung wegen Erfolges	15	15	-	-		_
Erfolgslosig- keit	46	45	1	-	_	-
Fristablauf	318	316	-	:=	2	_
Fristablauf nach Verlängerung	7	7	4	-		Œ.
Strafaussetzung gemäß § 57 JGG						
Bewilligt	24	-	24	<del>-</del>	-	: <b>2</b> ()
Abgelehnt	11	:=	11	-		_
Einbeziehung in oder Erledigung durch ein neues Urteil	104	89	9	<u>_</u>	6	-
Beendigung aus anderen Gründen	20	17	1	_	2	
Abgabe an anderen Bewährungshelfer	33	30	2	: <del>-</del>	1	-
Insgesamt	578	519	48	14	11	
Davon Straftaten gegen den Staat, die öffent- liche Ordnung und im Amte	28	28	_		a 192	
Straftaten gegen die sexuelle Selbstbe- stimmung	1	1		_	_	_
Andere gegen die Person (außer im						
Straßenverkehr)	53	46	6	27.	. 1	-
Diebstahl und Unter- schlagung	290	266	20	-	4	12
Raub und Erpressung, räuberischer Angriff auf Kraftfahrer	98	79	14	.5	5	<del>-</del>
Andere Vermögens- delikte	22	22	-	-	0室	-
Gemeingefährliche Straftaten (außer im Straßenverkehr)	2	2	7.=	<u>-</u>	-	_
Straftaten im Straßen- verkehr	17	16	1	Ē	S 1075	_
Straftaten nach anderen Bundes- und Landes- gesetzen	67	59	7	-	1	
	67	59	7	-	1	